

EXPERT 118

VERSION 01
2018 - April

Mitglieder-Information der Arbeitskräfteüberlasser der WKOÖ in Rechtsfragen

Expert Arbeitnehmerschutz/ Arbeitsinspektion

KOMPAKT AUF EINEN BLICK

Steht der Arbeitsinspektor überraschend vor der Tür, ist dies für Unternehmen oftmals eine unangenehme Situation, weil keine ausreichende Vorbereitung für den Kontrollfall stattgefunden hat. Insbesondere im Bereich der Arbeitskräfteüberlassung entstehen dabei oft Unklarheiten. Was kontrolliert der Arbeitsinspektor? Wozu ist dieser befugt? Und wer ist überhaupt für die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften verantwortlich, der Überlasser oder der Beschäftigte? Im Folgenden geben wir Ihnen einen übersichtlichen Überblick über das Thema Arbeitnehmerschutz und Arbeitsinspektion, damit Sie Ihre Rechte und Pflichten kennen und wissen, was Sie im Fall einer Kontrolle erwartet.

Auftraggeber: Berufsgruppe der OÖ Arbeitskräfteüberlasser, Wirtschaftskammer Oberösterreich
Verfasser: Rechtsanwalt Dr. Georg BRUCKMÜLLER
Branchenanwalt der OÖ Arbeitskräfteüberlasser, Lektor Donau-Universität Krems

Trotz sorgfältiger Bearbeitung wird für die Ausführungen keine Gewähr übernommen.
Nur für Mitglieder der Berufsgruppe der Arbeitskräfteüberlasser zum internen Gebrauch bestimmt.
Jegliche andere Art der Verbreitung und Vervielfältigung nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Fachverbandes der Gewerblichen Dienstleister zulässig. gewerbliche.dienstleister@wko.at; 05 90900 3260

Mitglieder-Information der Arbeitskräfteüberlasser der WKOÖ in Rechtsfragen

? 1. Arbeitskräfteüberlasser X:

Was genau ist mit Arbeitnehmerschutz überhaupt gemeint?

! Dr. BRUCKMÜLLER:

Der Arbeitnehmerschutz umfasst grob gesagt alle rechtlichen Bestimmungen, die den Arbeitnehmer vor den mit seiner Arbeitsleistung zusammenhängenden Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit schützen sollen. Das Arbeitnehmerschutzrecht kann in den technischen Arbeitnehmerschutz, den Verwendungsschutz sowie den Arbeitszeitschutz eingeteilt werden. Der Verwendungsschutz betrifft besonders geschützte Arbeitnehmergruppen wie Kinder/Jugendliche und (werdende) Mütter. Im Folgenden gehen wir vorwiegend auf den technischen Arbeitnehmerschutz, dieser soll die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer gewährleisten, sowie den Arbeitszeitschutz ein.

? 2. Arbeitskräfteüberlasser X:

Bin ich als Arbeitgeber für die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften hinsichtlich meiner Mitarbeiter verantwortlich?

! Dr. BRUCKMÜLLER:

Der Arbeitnehmerschutz ist grundsätzlich Aufgabe des Arbeitgebers. Die Arbeitskräfteüberlassung stellt hier aber eine Sonderkonstellation dar. § 5 des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes (AÜG) sowie § 9 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG) sehen vor, dass für die Dauer der Beschäftigung der Beschäftigter als Arbeitgeber im Sinne der Arbeitnehmerschutzvorschriften gilt.

Den Beschäftigter treffen daher alle Arbeitgeberpflichten hinsichtlich des technischen Arbeitnehmerschutzes, wie beispielsweise die Vorsorge gegen Gefahren, die Information und Unterweisung der Arbeitskräfte, die Durchführung der Arbeitsplatz-evaluierung, die arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Betreuung der Arbeitskräfte sowie die Beistellung von persönlicher Schutzausrüstung. Darüber hinaus muss der Beschäftigter vor der Überlassung den Überlasser nachweislich schriftlich über

folgende Punkte informieren:

- die für die Tätigkeit erforderliche Eignung und die erforderlichen Fachkenntnisse
- die besonderen Merkmale des Arbeitsplatzes
- die für den Arbeitsplatz bzw. die Tätigkeit erforderliche gesundheitliche Eignung

Der Beschäftigter muss dem Überlasser außerdem die relevanten Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente im Sinne des § 5 ASchG übermitteln.

? 3. Arbeitskräfteüberlasser X:

Heißt das, dass ich mich als Überlasser um das Thema Arbeitnehmerschutz nicht zu kümmern brauche?

! Dr. BRUCKMÜLLER:

Ganz so einfach ist das nicht. Auch wenn während der Dauer der Überlassung die Hauptverantwortlichkeit beim Beschäftigter liegt, treffen auch den Überlasser einige Pflichten. Insbesondere muss der Überlasser die Arbeitskräfte vor der Überlassung über folgende Punkte informieren:

- die Gefahren, denen sie auf dem Arbeitsplatz ausgesetzt sein können
- die für den Arbeitsplatz bzw. die Tätigkeit erforderliche Eignung und die erforderlichen Fachkenntnisse
- allenfalls die Notwendigkeit von Eignungs- und Folgeuntersuchungen

Sind Eignungs- und Folgeuntersuchungen erforderlich, dürfen Sie nur Arbeitskräfte überlassen, die diese Untersuchungen positiv absolviert haben. Sind Ihnen irgendwelche Umstände bekannt, die besondere Schutzmaßnahmen erforderlich machen (z. B. Schwangerschaft), müssen Sie den Beschäftigter darauf hinweisen.

? 4. Arbeitskräfteüberlasser X:

Was muss ich tun, wenn ich als Überlasser mitbekomme, dass der Beschäftigter die Arbeitnehmerschutzvorschriften nicht einhält?

Mitglieder-Information der Arbeitskräfteüberlasser der WKOÖ in Rechtsfragen

! Dr. BRUCKMÜLLER:

Im ersten Schritt müssen Sie den Beschäftiger dazu auffordern, die Arbeitnehmerschutzvorschriften einzuhalten. Empfehlenswert ist zur Nachvollziehbarkeit stets eine schriftliche Aufforderung. Kommt der Beschäftiger dieser Aufforderung nicht nach, müssen Sie die Überlassung unverzüglich beenden.

Vorsicht: Es genügt schon, wenn Sie als Überlasser wissen, dass der Beschäftiger gegen Arbeitnehmerschutzvorschriften verstößt. Liegen Ihnen beispielsweise die Arbeitszeitaufzeichnungen vor, aus denen ersichtlich ist, dass die zulässigen Höchstarbeitszeiten überschritten werden, können Sie sich nicht damit rechtfertigen, dass Sie diese gar nicht durchgesehen haben.

? 5. Arbeitskräfteüberlasser X:

Stichwort: Arbeitsplatzevaluierung. Was hat es damit auf sich?

! Dr. BRUCKMÜLLER:

§ 4 ASchG verpflichtet den Arbeitgeber (bzw. im Fall der Überlassung den Beschäftiger) zur Durchführung der sogenannten Arbeitsplatzevaluierung. Dabei sind für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer bestehende Gefahren zu ermitteln und zu beurteilen. Auf Grundlage der ermittelten Daten sind anschließend allenfalls erforderliche Maßnahmen zur Gefahrenverhütung festzulegen.

Im Anschluss besteht zudem die Verpflichtung, die Ergebnisse der Evaluierung schriftlich festzuhalten in den sogenannten Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten. Der Beschäftiger hat diese Dokumente zu erstellen und vor der Überlassung an den Überlasser zu übermitteln. Diese Information an den Überlasser ist essentiell, da dieser den Arbeitsplatz oft selbst nicht im Detail kennt. Die seinerseits bestehende Verpflichtung zur umfänglichen Information der Arbeitskraft kann er daher nur erfüllen, wenn eine entsprechende Information durch den Beschäftiger erfolgt.

? 6. Arbeitskräfteüberlasser X:

Die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften überprüft der Arbeitsinspektor, richtig?

! Dr. BRUCKMÜLLER:

Genau, die Arbeitsinspektion ist für die Kontrolle der Einhaltung dieser Vorschriften zuständig und führt zu diesem Zweck Kontrollen in Betrieben und auf Baustellen durch. Die Kontrollen können von der Arbeitsinspektion vorweg angekündigt werden, sie können aber auch ohne „Vorwarnung“ stattfinden. Wichtig ist daher, dass jederzeit jemand im Betrieb anwesend ist, der als informierte Ansprechperson im Falle einer Kontrolle Auskünfte erteilen kann. Auf Verlangen der Arbeitsinspektion hat entweder der Arbeitgeber selbst oder eine beauftragte und informierte Ansprechperson bei der Kontrolle vor Ort zu sein.

? 7. Arbeitskräfteüberlasser X:

Was darf der Arbeitsinspektor vor Ort alles machen?

! Dr. BRUCKMÜLLER:

Der Arbeitsinspektion kommt eine ganze Reihe von Befugnissen zu, insbesondere darf diese:

- Betriebe, Arbeitsstellen und Baustellen (auch unangekündigt) betreten und überprüfen
- Personen vor Ort befragen und auch schriftliche Auskünfte verlangen
- Einsicht in Unterlagen nehmen, die die Arbeitssicherheit betreffen sowie davon Ablichtungen, Abschriften oder Auszüge anfertigen bzw. die Übermittlung der Unterlagen verlangen
- Fotos machen und Messungen durchführen
- Proben von Arbeitsstoffen entnehmen und Untersuchungen dieser veranlassen
- Auskünfte über Arbeitsstoffe und Maschinen von den Erzeugern einholen
- Vorschreibung von Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer bei der zuständigen Behörde beantragen

Die Arbeitsinspektoren dürfen vor Ort in eine Vielzahl von Dokumenten Einsicht nehmen, insbesondere Unterlagen über die Arbeitsräume, Arbeitsmittel und Ar-

Mitglieder-Information der Arbeitskräfteüberlasser der WKOÖ in Rechtsfragen

beitsstoffe, Unterlagen zur Arbeitsplatzevaluierung (= Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente), Dienstverträge, Werkverträge, Lohn-, Gehalts- und Urlaubslisten, Arbeitszeitaufzeichnungen etc.

? 8. Arbeitskräfteüberlasser X:

Muss ich bzw. müssen meine Mitarbeiter dem Arbeitsinspektor Auskünfte erteilen?

! Dr. BRUCKMÜLLER:

Grundsätzlich sind Arbeitgeber und Arbeitnehmer dazu verpflichtet, Auskünfte zu erteilen. Nur unter sehr strengen Voraussetzungen kann die Aussage verweigert werden, etwa dann, wenn man sich durch die Beantwortung der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung aussetzen würde. Es ist jedenfalls zu empfehlen, sich im Kontrollfall kooperativ zu verhalten und die Fragen der Arbeitsinspektoren zu beantworten.

? 9. Arbeitskräfteüberlasser X:

Kontrolliert der Arbeitsinspektor auch die richtige Entlohnung der Arbeitskräfte?

! Dr. BRUCKMÜLLER:

Nein, die richtige Entlohnung, Bereithaltung der Lohnunterlagen und ähnliche Aspekte des Lohn- und Sozialdumpings fallen nicht in den Aufgabenbereich der Arbeitsinspektion. Dafür ist die Finanzpolizei zuständig.

? 10. Arbeitskräfteüberlasser X:

Was passiert, wenn der Arbeitsinspektor Verstöße feststellt?

! Dr. BRUCKMÜLLER:

Stellt die Arbeitsinspektion im Rahmen der Kontrolle Übertretungen von Arbeitnehmerschutzvorschriften fest, wird dem Arbeitgeber eine Frist gesetzt, binnen derer die festgestellten Mängel zu beseitigen sind. Hat der Arbeitgeber innerhalb der gesetzten Frist alle Mängel beseitigt, hat er hiervon die Arbeitsinspektion zu verständigen. Erfolgt hingegen innerhalb der Frist keine Beseitigung der Mängel oder handelt es sich um einen besonders schwerwiegenden Ver-

stoß, hat die Arbeitsinspektion Anzeige an die zuständige Behörde zu erstatten, welche ein Verwaltungsstrafverfahren einleiten wird. Die Strafen für Verwaltungsübertretungen können je nach konkretem Verstoß sehr unterschiedlich ausfallen, das ASchG sieht etwa für Erstverstöße einen Strafraum von EUR 166,00 bis EUR 8.324,00 vor.

? 11. Arbeitskräfteüberlasser X:

Haben Sie noch einen abschließenden Tipp zu dieser Thematik?

! Dr. BRUCKMÜLLER:

Nehmen Sie den Arbeitnehmerschutz ernst, die Prävention von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und sonstigen Belastungen der Arbeitnehmer sind nicht nur im Interesse der Arbeitskräfte, sondern unterstützt durch leistungsfähige Mitarbeiter auch den Erfolg des eigenen Unternehmens. Machen Sie sich daher mit der Thematik gut vertraut. Der Arbeitnehmerschutz ist ein weitreichendes Rechtsgebiet, welches hier nicht vollständig dargestellt werden kann. Lassen Sie sich im Zweifelsfall von einem Rechtsanwalt beraten.

Achten Sie insbesondere auch darauf, dass die Beschäftigterbetriebe das Thema ernst nehmen. Verstöße des Beschäftigers gegen Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes gehen nicht nur zu Lasten Ihrer Mitarbeiter, sondern können letztlich auch zu Strafen gegen Sie als Überlasser führen, wenn Sie nicht unverzüglich die notwendigen Schritte setzen.